

STATUTEN

DER ALUMNIORGANISATION DER UNIVERSITÄT LUZERN

Art. 1 Name und Sitz des Vereins

- ¹ Unter dem Namen «Alumni Organisation der Universität Luzern» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- ² Sitz des Vereins ist Luzern.

Art. 2 Zweck

Der Verein hat folgende Zielsetzungen:

- Förderung der Identifikation der Absolventinnen und Absolventen mit der Universität Luzern;
- Förderung nachhaltiger Beziehungen zwischen den Alumni sowie zwischen den Alumni und der Universität Luzern;
- Förderung eines für die Universität Luzern wohlwollenden Umfeldes in der Zentralschweiz und Verankerung der Universität Luzern in der Öffentlichkeit;
- Unterstützung und Fundraising zugunsten der Universität Luzern.

Art. 3 Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft steht allen Absolventen und Absolventinnen der Universität Luzern offen. Im Interesse des Vereins können auch Personen Mitglieder werden, die nicht Absolvierende der Universität Luzern sind. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Beschluss des Vorstandes erworben.
- ² Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Auflösung, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auf das Ende eines Monats.
- ³ Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes ohne Angabe des Grundes ausgeschlossen werden.

Art. 4 Sektionen

- ¹ Der Vorstand kann Sektionen bilden und nicht mehr aktive Sektionen auflösen.
- ² Dreissig oder mehr Mitglieder des Vereins können beim Vorstand die Bildung einer Sektion beantragen.
- ³ Die Sektionen organisieren sich im Rahmen der Statuten und Reglemente des Vereins selbst. Der Vorstand muss die Reglemente der Sektionen genehmigen.
- ⁴ Der Vorstand kann den Sektionen Aufgaben zuweisen und ihnen Kompetenzen erteilen.
- ⁵ Der Vorstand genehmigt die Budgets der Sektionen und stellt ihnen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins finanzielle Mittel für ihre Tätigkeit zu Verfügung.

Art. 5 Haftung

- ¹ Die jährliche Beitragspflicht der Mitglieder beträgt höchstens CHF 30.-.
- ² Für Vereinsschulden haften die Mitglieder maximal bis zur Höhe der statutarischen Beitragspflichten während der Zeit ihrer Zugehörigkeit zum Verein. Eine weitergehende persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6 Mittel

Die Mittel des Vereins werden insbesondere durch die Mitgliederbeiträge aufgebracht.

Art. 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen
- d) die Sektionen

Art. 8 Vereinsversammlung

- ¹ Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt.
- ² Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand angesetzt. Sie hat namentlich folgende Geschäfte zu erledigen:
 - Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
 - Wahl eines oder zweier Präsidenten/ Präsidentinnen, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Sektionsvorstehenden sowie der Rechnungsrevisoren/der Rechnungsrevisorinnen
 - Änderung oder Ergänzung der Statuten
 - Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einer anderen Institution.
- ³ Der Vorstand kann jederzeit weitere Vereinsversammlungen einberufen. Er muss es tun, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.
- ⁴ Die Einladung zur Vereinsversammlung hat mindestens 20 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.
- ⁵ Anträge an die Vereinsversammlung sind spätestens 10 Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- ⁶ Beschlüsse der Vereinsversammlung werden durch Handmehr der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wurde. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

Art. 9 Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht aus drei oder mehr Mitgliedern.
- ² Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- ³ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl der Präsidenten/Präsidentinnen und der Sektionsvorstehenden selber.
- ⁴ Der Vorstand führt den Verein und trifft alle ihm zur Erfüllung des Vereinszwecks geeigneten Massnahmen. Insbesondere ist er ermächtigt, im Namen des Vereins Öffentlichkeitsarbeit zu leisten und Stellungnahmen im Sinne des Vereinszwecks abzugeben. Zu den Sitzungen des Vorstands können aussenstehende Fachpersonen zugezogen werden.

Art. 10 Rechnungsrevision

- ¹ Es sind ein oder zwei Rechnungsrevisoren/revisorinnen zu wählen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit.
- ² Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 11 Rechnungsjahr

Die Rechnungsperiode stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Art. 12 Auflösung des Vereins

- ¹ Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die Vereinsversammlung dies beschliesst oder der Verein seinen Zweck nicht mehr erfüllen kann.
- ² Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen der Universität Luzern zu übergeben, die es sinngemäss zu verwenden hat.

Art. 13 Schlussbestimmungen

- ¹ Diese Statuten sind am 16. Mai 2008 beschlossen worden und damit in Kraft getreten.
- ² Sie ersetzen die Statuten vom 14. November 2002 und die seitherigen Änderungen.

Thomas Iseli
Präsident